



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 3. September 1969

Teil II Nr.74

Tag	Inhalt	Seite
20.8.69	Beschluß über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift	461
20. 8. 69	Anordnung über die Bildung und Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds an den Universitäten, Hochschulen, Ingenieurhochschulen und Fachschulen sowie für die Medizinischen Akademien, wissenschaftlichen Bibliotheken, wissenschaftlichen Museen und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen	461
27. 8. 69	Beschluß über die Erhöhung der zusätzlichen Zuführungen zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in staatlichen Organen und Einrichtungen	464

Beschluß über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift vom 20. August 1969

- Die Verordnung vom 25. März 1968 über die Bildung und Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in den Universitäten, Hochschulen, Medizinischen Akademien, Fachschulen, wissenschaftlichen Bibliotheken, wissenschaftlichen Museen und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen (GBl. II S. 271) wird aufgehoben.
- Dieser Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. August 1969

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Neumann
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Bildung und Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds an den Universitäten, Hochschulen, Ingenieurhochschulen und Fachschulen sowie für die Medizinischen Akademien, wissenschaftlichen Bibliotheken, wissenschaftlichen Museen und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen vom 20. August 1969

Zur Anerkennung und Stimulierung von Pionier- und Spitzenleistungen bei der Durchführung von wissenschaftlich-technischen Leistungen sowie der Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung, zur weiteren Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, des effektiven Einsatzes der gesellschaftlichen Fonds, zur Förde-

rung der kulturellen und sportlichen Betätigung sowie zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen des Hoch- und Fachschulwesens wird in Übereinstimmung mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft, folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen unterstehenden Universitäten, Hochschulen, Ingenieurhochschulen, Medizinischen Akademien und Fachschulen (nachstehend: Hoch- und Fachschulen genannt) sowie wissenschaftlichen Bibliotheken, wissenschaftlichen Museen und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen (nachstehend: wissenschaftliche Einrichtungen genannt).

(2) Für den Anwendungsbereich des Rahmenkollektivvertrages über die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen der volkseigenen Güter gelten die Rechtsvorschriften des Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Für die dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen nicht unterstehenden Hoch- und Fachschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen können die Leiter der zuständigen zentralen Organe in Abstimmung mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen diese Anordnung anwenden.

92

Bildung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds

(1) In den Hoch- und Fachschulen sowie den wissenschaftlichen Einrichtungen ist ein einheitlicher Prämien-, Kultur- und Sozialfonds zu bilden.

(2) Die Bildung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds erfolgt in Abhängigkeit von dem in den Haus-